

Geltung und allgemeine Bestimmungen:

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, soweit nicht die Vertragspartner schriftlich Abweichendes vereinbart haben, für alle zwischen der GWT Swiss und deren Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werkverträge, sowohl gegenüber Unternehmern, als auch Verbrauchern, gegenüber letzteren jedoch nur insoweit, als keine zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KIG), oder andere Gesetze entgegenstehen.

Sofern in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen keine gesonderten Regelungen enthalten sind, gelten für Lieferungen und Leistungen betreffend Software hilfsweise die Softwarebedingungen, herausgegeben vom Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie-, und Informatiktechnik, für Lieferung und Leistung von Elektromontagen, die Montagebedingungen der Stark- und Schwachstromindustrie Schweiz. Sofern diese Softwarebedingungen bzw. Montagebedingungen mit diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen in Widerspruch stehen, gelten diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vorrangig.

Einkaufsbedingungen des Kunden, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für GWT Swiss unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und die GWT Swiss ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Anerkennung und der firmenmäßigen Zeichnung durch GWT Swiss. Sämtliche in den AGB des Kunden oder anderorts festgehaltenen oder ausgesprochenen Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen der GWT Swiss betreffenden Bedingungen oder Vereinbarungen sind auf Vertragsverhältnisse zwischen GWT Swiss und den Kunden nicht anzuwenden.

Etwaige Druckfehler, offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler verpflichten die GWT Swiss nicht.

Soweit in diesen AGB Schriftlichkeit gefordert wird, erfüllen Vereinbarungen, die unter Gebrauch elektronischer Post (E-Mail) oder eines damit vergleichbaren individuellen elektronischen Kommunikationsmittel getroffen wurden, das Erfordernis der Schriftlichkeit. Im Übrigen gelten die AGB für Lieferanten, Kunden, private Abnehmer und beauftragte Spediteure/Güterbeförderer der GWT Swiss.

Angebot:

Nur schriftliche Angebote der GWT Swiss sind gültig. Widerspricht der Kunde dem Angebot von GWT Swiss nicht innerhalb von 10 Tagen, so ist das Angebot für den Kunden bindend.

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die GWT Swiss nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesendet hat. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich GWT Swiss eine entsprechende Preisänderung vor.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von GWT Swiss.

Sämtliche Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung der GWT Swiss weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit rückgefordert werden und sind der GWT Swiss unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

Umfang der Lieferpflicht:

Für den Umfang der Lieferpflicht der GWT Swiss ist ausschließlich die schriftliche Leistungsbeschreibung des Angebotes bzw. die Auftragsbestätigung maßgebend. Sämtliche Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit nicht ausdrücklich von der GWT Swiss als verbindlich bezeichnet, Abänderungen von diesen Angebotsunterlagen behält sich die GWT Swiss ausdrücklich vor. Dies gilt insbesondere für die Angaben in den dem Kunden zur Verfügung gestellten Plänen.

Von der GWT Swiss durchgeführte Berechnungen der Wasserqualität oder sonstige, durch den Verkaufsgegenstand zu erzielende, Wassereigenschaften werden aufgrund dem der GWT Swiss vom Vertragspartner oder von Dritten zur Verfügung gestellten Analysewerten durchgeführt. Berechnungen sind grundsätzlich unverbindlich, angegebene Werte können sich bei Veränderung der Analysewerte, Abgabemengen und Durchflussleistungen oder ähnlichem ändern.

Preise:

Die Preise lauten auf Schweizer Franken ohne Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und gelten je Einheit und ab Werk. Sämtliche mit dem Transport verbundene Kosten (einschließlich etwaiger Transportversicherung und gesetzlicher Abgaben wie z.B. Roadpricing, Zölle, Gebühren, Steuern etc.) sind, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden, vom Käufer zu tragen. Die Mehrwertsteuer wird stets gesondert ausgewiesen.

Sollten sich die gesetzlichen Grundlagen für die beim Import in die Schweiz erhobenen Eingangsabgaben (zum Beispiel Zölle) zwischen Bestellung und Lieferung ändern, so ist GWT Swiss berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

Bei Reparaturaufträgen werden die als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zu Tage tritt, wobei es hier keiner besonderen Mitteilung an den Kunden bedarf.

Zahlung:

Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung haben Zahlungen an GWT Swiss folgendermaßen zu erfolgen: 1/3 der Auftragssumme ist mit Erhalt der Auftragsbestätigung zu bezahlen, 1/3 der Auftragssumme ist mit Versandbereitschaft zu bezahlen und der Restbetrag ist mit Erhalt der Endabrechnung zu bezahlen. Bei sonstigen Leistungen ist die Rechnungslegung nach Teilleistungen zulässig.

Sämtliche Zahlungen sind innerhalb von fünf Tagen nach Rechnungsdatum, ohne Abzug, zur Zahlung fällig. Gerät der Kunde gegenüber GWT Swiss in Zahlungsverzug, oder wird GWT Swiss bekannt, dass eine Insolvenz droht oder eröffnet wurde (auch außergerichtlicher Sanierungsverfahren Ausgleich), bzw. durch Wechselprotest, Klagen, oder Unsicherheit in der Vermögenslage des Kunden besteht, so ist das Entgelt zur Gänze, auch wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, sofort fällig, ungeachtet des Stadiums in dem sich die Vertragsabwicklung befindet. Gleiches gilt bei Annahmeverzug des Kunden. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen ist der Kunde immer dann in Annahmeverzug, wenn er die bedungenen Leistungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht annimmt.

GWT Swiss ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und entsprechend Rechnung zu legen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kunde die Leistung innerhalb angemessener Frist nicht abruft, oder mit den bauseits zu erbringenden Vorleistungen in Verzug ist.

Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an dem GWT Swiss darüber verfügen kann.

Zahlungen sind zuerst auf Zinsen und Kosten, dann auf das Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld, anzurechnen. Eine erfolgte Widmung der Zahlung bindet GWT Swiss nicht.

GWT Swiss kann angebotene Zahlung in Form von Scheck oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung und zahlungshalber - nicht an Erfüllung statt - angenommen. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden. Zahlungen sind nur an die GWT Swiss direkt, bzw. an die von GWT Swiss bekannt gegebene Zahlstelle, oder an eine von GWT Swiss schriftlich bevollmächtigte Person mit schuldbefreiender Wirkung, zu leisten.

Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine ist die GWT Swiss berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 %-Punkten über dem Basiszinssatz gemäß zu berechnen. Zahlungen sind nur an die GWT Swiss direkt, bzw. an die von der GWT Swiss bekannt gegebene Zahlstelle, oder an eine von der GWT Swiss schriftlich bevollmächtigte Person, zu leisten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen, oder sonstiger Gegenansprüche, Zahlungen zurückzuhalten, oder aufzurechnen, es sein denn, dass diese von GWT Swiss anerkannt oder gerichtlich festgestellt sind.

Eingeräumte Rabatte, Skonti oder Boni sind mit der termingerechten und vollständigen Leistung aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis bedingt.

In jedem Fall ist GWT Swiss berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspeisen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

Lieferung:

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt nach Einlangen der gegengezeichneten Auftragsbestätigung, oder mit Eingang der vereinbarten Anzahlung, sowie mit Klärung sämtlicher, der GWT Swiss notwendig erscheinender, technischer Einzelheiten.

Für die Einhaltung der Lieferfrist ist jener Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Liefergegenstand das Werk verlässt, oder dem Kunden die Versandbereitschaft angezeigt wird.

Bei Auftreten von höherer Gewalt jeder Art, Produktionsausfall, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschutzmaßnahmen, Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, bei Streik, Aussperrungen, Störungen der öffentlichen Ordnung, behördlichen Verfügungen oder anderen Hindernissen, welche die Herstellung und/oder den Versand verhindern, verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Frist, ohne Rücksicht darauf, ob GWT Swiss oder einer ihrer Unterlieferanten, davon betroffen sind. In diesem Fall ist der Kunde nicht berechtigt, wegen verspäteter Lieferung vom Vertrag zurückzutreten, oder von GWT Swiss Schadenersatz zu fordern. Die GWT Swiss wird derartige Hindernisse dem Kunden mitteilen.

Behördliche und etwaige, für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter, sind vom Kunden zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

Gefahrenübergang:

Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Kunden über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch GWT Swiss durchgeführt wird.

Rücktritt vom Vertrag/ Verzug:

Gerät GWT Swiss in grob fahrlässig verschuldeten Lieferverzug, so ist der Kunde nach Ablauf einer schriftlich gesetzten, angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ansonsten ist GWT Swiss zur Rücknahme ausgelieferter Waren nicht verpflichtet. Sollte GWT Swiss dies aus Kulanzgründen im Einzelfall tun, wird eine Manipulationsgebühr von 20 % des Preises ab Werk verrechnet.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GWT Swiss, unbeschadet sonstiger Rechte, wahlweise berechtigt, die Erfüllung der eigenen Verpflichtung bis zur Bewirkung der Zahlung aufzuschieben, die Lieferfrist nach eigenem Ermessen zu verlängern, den ganzen noch offenen Kaufpreisrest fällig zu stellen (Terminverlust), Sicherstellungen auch noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Vereinbarungen nach eigener Wahl zu beanspruchen und nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Im letzteren Fall, sowie bei einem unberechtigten Vertragsrücktritt des Kunden, steht GWT Swiss wahlweise das Recht zu, Schadenersatz oder eine Stornogebühr von 20 % an den Preisen jener Waren, hinsichtlich derer der Rücktritt erfolgt ist, zu verlangen. Das Recht von GWT Swiss, auf einer Erfüllung des Vertrages zu bestehen, bleibt unberührt.

Falls über das Vermögen des Kunden die Eröffnung des Insolvenzverfahrens droht bzw. ein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird, oder sich nach vorab einzuholender Auskunft bei den Gläubigerschutzverbänden seine wirtschaftlichen Verhältnisse maßgeblich verschlechtern, ist GWT Swiss berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten und etwaige Forderungen fällig zu stellen.

Unabhängig von sonstigen Rechten ist GWT Swiss berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Ausführung der Lieferung, bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung, aus Gründen die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich, oder trotz Setzung einer Nachfrist, weiter verzögert wird, wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren von GWT Swiss weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der unter Punkt 6.3. angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate, beträgt.

Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der GWT Swiss, einschließlich vorprozessualer Kosten, sind bei teilweisen Rücktritt bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von GWT Swiss erbrachte Vorbereitungsleistungen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt:

Bis zur vollständigen Zahlung durch den Kunden bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von GWT Swiss. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der Saldoforderung von GWT Swiss.

Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen, auch wenn diese abschnittsweise bestellt, ausgeliefert, oder in Rechnung gestellt worden sind, gelten als einheitlicher Auftrag. Hierbei erlischt der Eigentumsvorbehalt an sämtlichen Waren erst dann, wenn alle Forderungen aus dieser einheitlichen Lieferung beglichen sind.

Im Falle der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren durch den Kunden erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den zukünftigen Erlös, bzw. auf die Kaufpreisforderung aus dem Geschäft. Der Kunde muss GWT Swiss von der Weiterveräußerung sofort verständigen, über Aufforderung seine Forderung an GWT Swiss zedieren und den Schuldner davon verständigen.

Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme von unter Eigentumsvorbehalt von GWT Swiss stehenden Waren ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentum von GWT Swiss hinzuweisen und GWT Swiss unverzüglich hiervon zu verständigen. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der Ware mit anderer, steht GWT Swiss das Miteigentum im Verhältnis des Wertes, der von GWT Swiss gelieferten Waren, mit der verbundenen Ware, zum Zeitpunkt der Verarbeitung, zu.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch die GWT Swiss zieht, sofern eine anderslautende Vereinbarung nicht getroffen wurde, nicht den Vertragsrücktritt nach sich. Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu dulden, die GWT Swiss zur Geltendmachung des Eigentums tunlich erscheinen, insbesondere den Zutritt zu seinen Liegenschaften und Gebäuden.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist es GWT Swiss vorbehalten, die sonstigen Rechte gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren abzuholen.

Gewährleistung:

Die GWT Swiss leistet Gewähr, dass gelieferte Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Herstellungsmängeln sind, die den Wert oder die Tauglichkeit der Produkte erheblich mindern, sowie etwa ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften besitzen.

Der Kunde muss die Ware unmittelbar nach Übernahme überprüfen und allfällige Mängel bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche GWT Swiss gegenüber schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels rügen. Offene Mängel müssen sofort, versteckte binnen 4 Tagen, bei sonstigem Verlust des Anspruches gerügt werden. Der Kunde muss beweisen, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag. Bei Mängeln an der Ware darf keinesfalls weiterverarbeitet werden. GWT Swiss muss Gelegenheit gegeben werden, die Beanstandung nachzuprüfen.

Bei geltend gemachten Mängeln hat GWT Swiss das Wahlrecht zwischen Austausch und Verbesserung und Preisminderung. GWT Swiss ist daher berechtigt Fehlendes nachzutragen, mangelhafte Ware gegen gleichartige, einwandfreie auszutauschen, den Mangel binnen angemessener Frist zu beheben oder den Preis zu mindern. Im Falle der Wandlung hat der Kunde ein marktübliches Benutzungsentgelt zu bezahlen.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind unter anderem Mängel, die auf nicht fachgerechte Behandlung, bzw. Montage, Überbeanspruchung, oder auf natürlichen Verschleiß, oder durch Witterungseinflüsse, zurückzuführen sind. Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung von GWT Swiss der Kunde selbst oder eine von ihm ermächtigte Person Änderungen, Verbesserungen oder Instandsetzungen an den gelieferten Gegenständen vornimmt. GWT Swiss leistet nicht Gewähr für Mängel, die auf vom Kunden beigestelltes Material, oder auf Handlungen Dritter, zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die aufgrund eines natürlichen Verschleißes mangelhaft wurden.

Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt GWT Swiss keine Gewähr.

Die Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen in jedem Fall 6 Monate nach Übergabe der Ware. Für Waren, die GWT Swiss von Zulieferanten bezogen hat, haftet GWT Swiss nur im Rahmen der ihr selbst gegen diese zustehenden und durchsetzbaren Gewährleistungsansprüche.

Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zulasten des Kunden. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Kunden sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien etc. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum der GWT Swiss. Für ausgetauschte und nachgebesserte Produkte beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen.

Wird eine Ware von GWT Swiss aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so leistet GWT Swiss nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

Ein Regressrecht des Kunden gemäß Art. 50 OR und Art. 148 Abs 1 OR wird ausgeschlossen.

Schadenersatz:

Schadenersatzansprüche gegen GWT Swiss sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit beruhen. Darunter fällt auch die Ersatzpflicht von GWT Swiss für Mangelfolgeschäden, reine Vermögensschäden und entgangenen Gewinn.

Der Kunde hat GWT Swiss den eingetretenen Schaden unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Schadenersatzforderungen des Kunden verjähren binnen Jahresfrist ab Kenntnis des Schadens. Der Kunde trägt die Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches. Eine allfällige Haftung von GWT Swiss ist mit einer Höhe von CHF 200.000,- je Schadensereignis begrenzt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall der Wandlung oder einer sonstigen auch rückwirkenden Beseitigung oder Aufhebung des Vertrages.

Produkthaftung:

Der Kunde ist verpflichtet, für den Fall, dass er Produkte von GWT Swiss in Verkehr bringt, sicherzustellen, dass der Vorgang der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder der sonstigen Weitergabe nachweislich festgestellt werden kann, wobei insbesondere Name und Adresse des Erwerbers, das Produkt und das Datum, aufzuzeichnen sind. Weiters verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter über die Informationen und Instruktionen, die GWT Swiss mit ihren Produkten mitliefert, sowie über die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen laufend und nachweislich zu informieren. Auch die Beratung seiner Kunden hat im Sinne dieser Vorschriften an Informationen zu geschehen.

Produkte von GWT Swiss dürfen von Kunden nur in einwandfreiem Zustand und ausschließlich entsprechend den gesetzlichen, bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen, in Verkehr gebracht, bzw. weitergeliefert und eingebaut werden. Im Falle der Weitergabe der Produkte ist die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über die Befugnis zur Vornahme eines Einbaus oder sonstigen Be- und Verarbeitung, der von GWT Swiss gelieferten Produkte, nachweislich zu überbinden.

Gebrauchsanleitungen bzw. Bedienungsanleitungen, Angaben über den Verwendungs- und Einsatzbereich und sonstige Produktinformationen sind beim Weiterverkauf mit dem Produkt mitzuliefern. Der Kunde ist weiters verpflichtet, jene Unterlagen und urkundlichen Nachweise, die zur Beurteilung und Abwehr von Produkthaftungsansprüchen erforderlich sind, vom Zeitpunkt des Inverkehrbringens, bzw. der Weiterlieferung des Produktes, mindestens zehn Jahre hindurch aufzubewahren und sie an GWT Swiss auf Verlangen herauszugeben.

Der Kunde hat die Verpflichtung, GWT Swiss über alle ihm bekannt gewordenen Fehler der Produkte und Produktinformationen von GWT Swiss unverzüglich zu informieren. Sofern der Mangel bei eingehender Prüfung für den Kunden erkennbar gewesen wäre und der Kunde dieses Produkt dennoch weitergegeben hat, ist eine Haftung von GWT Swiss ausgeschlossen.

Der Kunde hält GWT Swiss schad- und klaglos, wenn GWT Swiss wegen Fehlern an Produkten oder Produktinformationen belangt wird, die der Kunde hergestellt, verändert oder bearbeitet hat. Es obliegt dem Kunden, den Stand von Wissenschaft und Technik hinsichtlich der

Eigenschaften der Produkte von GWT Swiss, insbesondere was die Sicherheit derselben anbelangt, selbständig zu verfolgen.

Sollte dabei der Verdacht eines Widerspruchs zu den Produktinformationen, Gebrauchsanweisungen, bzw. Bedienungsanleitungen, Anwendungsmöglichkeiten, usw. von GWT Swiss erkennbar sein, hat der Kunde GWT Swiss darüber unverzüglich zu informieren und die Auslieferung von Produkten, die diesen geänderten Stand der Wissenschaft und Technik im Hinblick auf die Sicherheit der Produkte nicht mehr entsprechen, sofort zu unterlassen.

Geistiges Eigentum:

Alle Unterlagen, insbesondere Muster, Modelle und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer überlassen worden sind, bleiben materielles und geistiges Eigentum von GWT Swiss und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese sind zusammen mit etwa angefertigten Kopien und Nachbildungen, die nur mit unserer ausdrücklichen Einwilligung hergestellt werden dürfen, unaufgefordert nach Erledigung der Anfragen oder Bestellungen auf Kosten des AN zurückzusenden. Ebenso behält sich GWT Swiss alle Rechte an, nach den Angaben von GWT Swiss angefertigten Zeichnungen, vor. Der Kunde haftet für alle Schäden und Nachteile, die GWT Swiss aus der Verletzung ihrer Schutzrechte entstehen. Die Vereinbarung einer Pönale im Einzelfall bleibt vorbehalten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung von GWT Swiss möglich, wobei der Dritte sich gegenüber GWT Swiss zur Geheimhaltung verpflichten muss.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz:

Als Erfüllungsort gilt der Sitz der Hauptverwaltung von GWT Swiss, sofern nichts anderes vereinbart wird. Es gilt schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstand Zürich, Schweiz, vereinbart.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden ist eine Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Kunde erteilt hierzu seine Genehmigung und ist einverstanden, dass GWT Swiss bei der unternehmensweiten Bearbeitung der Daten (zum Beispiel dem Kontakt mit Lieferwerken) auch einen Datentransfer ins Ausland und/oder an Dritte vornehmen kann.

Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Für einen solchen Fall ist die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommen.